

Gemeinde Großenkneten

104. Flächennutzungsplanänderung

Planungs- und Umweltausschuss am 04.09.2025

Auslegungsbeschluss

Kimberley Kropp (M.A. Geographie)




Planzeichnung - Vorentwurf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Landwirtschaft

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Zweckbestimmung: Gas

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen


 unterirdische Leitung (nachrichtliche Übernahme)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

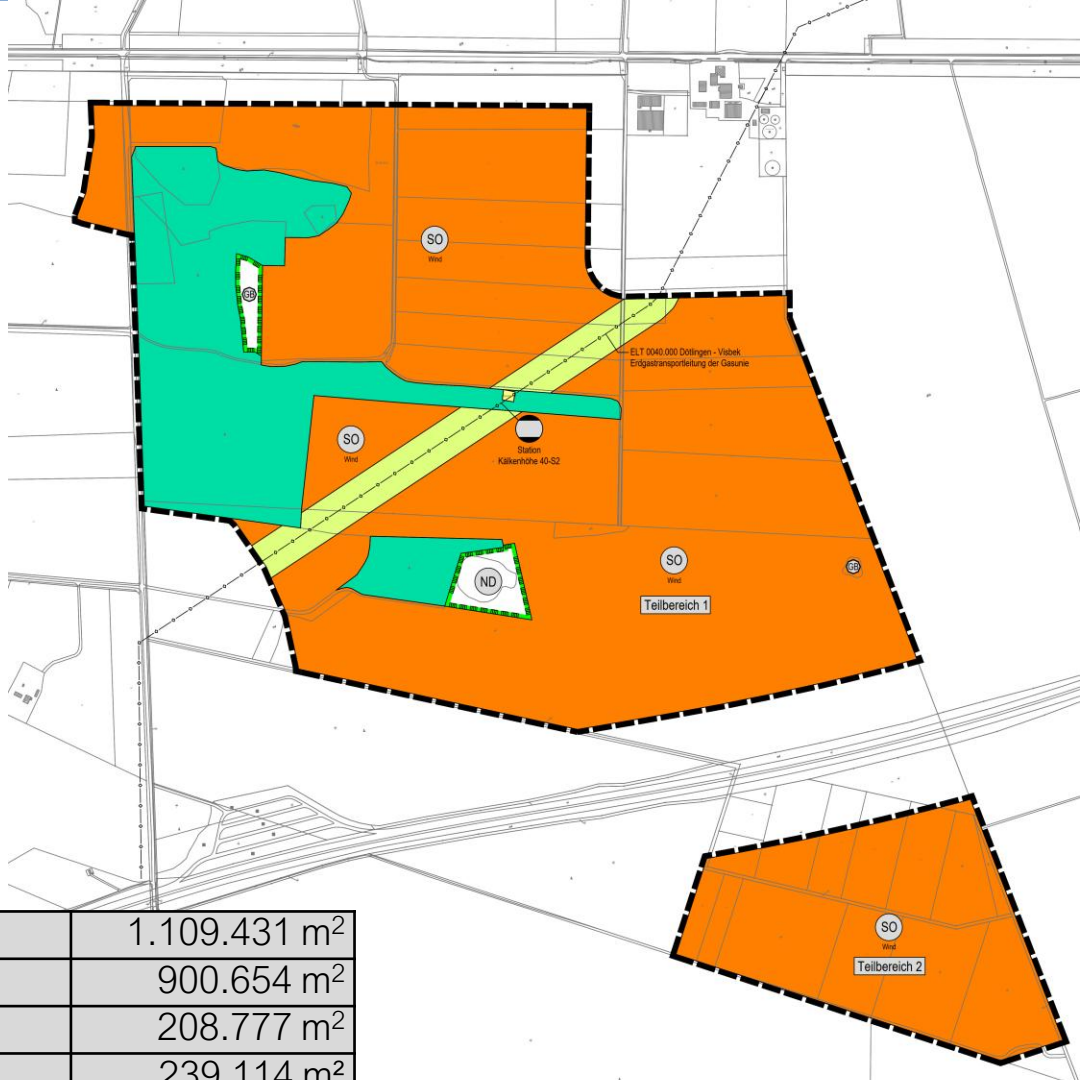
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 30 BNatSchG

 Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Sonstige Sondergebiete	1.109.431 m ²
davon Teilbereich 1	900.654 m ²
davon Teilbereich 2	208.777 m ²
Flächen für Wald	239.114 m ²
Umgrenzung von Schutzgebieten	23.189 m ²
davon Naturdenkmal	15.601 m ²
davon Geschütztes Biotop	7.588 m ²
Flächen für die Versorgung	412 m ²
Flächen für Landwirtschaft	56.669 m ²



Gewählte Abstände:

- Wohnnutzungen: 500 m
- Autobahnen: 125 m
- Unterirdische Leitungen: 35 m

Textliche Darstellungen

1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.
2. Die mit der wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Landkreis Oldenburg

Hinweis/Anregung

Anregung, die Überschreitung der 25-%
Regelung deutlicher zu berücksichtigen

Anregung, auf Rotor-In-Planung
umzustellen

Hinweis, dass bei Rotor-Out-Planung auch
Auswirkungen durch Überstreichen der
Gebietsgrenzen durch Rotoren
berücksichtigt werden müssen

Abwägung

Herausnahme der Sandabbaufäche,
Berücksichtigung der Abstandsflächen zu
Wald und Puffer um Naturdenkmal führen
zu neuen Flächengrößen: 99,80 ha und
24,79 %

§ 4 Abs. 3 WindBG: beim Rotor-In-Prinzip
nur anteilige Anrechnung auf
Flächenbeitragswert möglich
WindBG regelt Umrechnung von Rotor-In
auf Rotor-Out Prinzip

Planung wurde mit Schutzabstand (Puffer
75 m) um schutzwürdige Bereiche
versehen, Reduzierung des
Geltungsbereiches, kein Überstreichen der
Gebietsgrenzen gegeben

Landkreis Oldenburg

Hinweis/Anregung

Anregung auf Auseinandersetzung mit Grundsatz der Raumordnung, dass „die weitere Inanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen [...] zu minimieren“ sei

Hinweis auf LROP: wertvolle Bereiche für das Landschaftsbild sind freizuhalten

Abwägung

Errichtung von WEA soll im überwiegenden Teil der Gemeinde weiterhin ausgeschlossen werden
Vorliegende Planung soll den Belangen des Klimaschutzes Rechnung tragen, Begründung wird ergänzt

Flächen durch Autobahn vorgeprägt, Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild, keine Inanspruchnahme von wertvollen Strukturen wie Wald, Grünland oder Kleingewässer

Landkreis Oldenburg

Hinweis/Anregung

Hinweis auf die historische Kulturlandschaft „Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft“ gemäß LROP in Teilbereich 2

Erschließung des Teilbereiches 2 führt zu einer wesentlichen Zerschneidung der umliegenden Waldflächen

Hinweis auf Ausweisung verschiedener Vorbehaltsgebiete im Entwurf des RROP

Hinweise zu §30-Biotopen und Naturdenkmal und Anregung eines Vorsorgeabstandes von 75 m

Abwägung

kleiner randlicher Bereich wird in Anspruch genommen, wird aktuell intensiv als Acker genutzt, LRP mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, keine Denkmäler innerhalb dieser Fläche vorhanden

WEA nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit

Flächen bislang auch erschlossen, konkrete Erschließung muss nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden

Begründung entsprechend ergänzt

Bereits dargestellt, Schutzgebiete im UB bereits behandelt, Aufnahme eines 75 m Vorsorgeabstandes um Naturdenkmal

Landkreis Oldenburg

Hinweis/Anregung

Hinweise zum LSG und Schutz dessen

Hinweis auf südlich gelegenes FFH-Gebiet,
Verweis auf Kartierung

Hinweise zu fehlenden faunistischen
Kartierungen (Artenschutz)

Abwägung

Novellierung BNatSchG im Sommer 2022:
WEA in LSG nicht ausgeschlossen

LSG dient nicht der Umsetzung eines
Natura 2000-Gebietes -> Ziele des LSG
können Planung nicht pauschal
entgegenstehen

Fast ausschließlich intensiv genutzte
Ackerflächen betroffen, Wälder oder
Gewässer werden nicht als SO dargestellt

Mittlere Bedeutung im
Landschaftsrahmenplan

UB um Kartiererergebnisse ergänzt, keine
negativen Auswirkungen auf FFH-Gebiet
zu erwarten

Unterlagen liegen vor und werden in
Entwurf eingearbeitet

Landkreis Oldenburg

Hinweis/Anregung

Abwägung

Redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht

UB angepasst

Hinweis auf ehemalige Sandabbaufläche mit Aufforstungs- und Sukzessionsflächen als Ausgleichsmaßnahme

Flächen wurden aus Geltungsbereich herausgenommen

Hinweis auf denkmalrechtliche Genehmigung (§13 NDSchG) für sämtliche Erdarbeiten

Kenntnisnahme, Beachtung auf Genehmigungsebene, Unterlagen ergänzt

Hinweis auf Schutzzone IIIB für das Wasserwerk Großenkneten

Unterlagen ergänzt, Beachtung auf Genehmigungsebene

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Hinweis/Anregung

Kriegsluftbildauswertung empfohlen

Abwägung

Aufnahme eines Hinweises zum Umgang mit Kampfmittelfunden

Die Autobahn GmbH des Bundes

Hinweis/Anregung

Hinweise zum Abstand zur A1, den Parkplätzen und Rastanlagen, Forderung Mindestabstände: einfache Kipphöhe der Anlage

Abwägung

Beachtete Abstände:
10 m breiter Puffer wg. Ausbauplanung
40 m Bauverbotszone
75 m Abstand wg. Rotor-Out
-> Mindestabstände werden eingehalten

Hinweise zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

auf Darstellung wird wg. Gesamtabstandes von 125 m verzichtet

Leitungsträger (EWE Netz GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)

Hinweis/Anregung

Hinweis auf Bestandsleitungen und –
anlagen und Bitte um Schutz dieser
Hinweis auf Erdgastransportleitung

Abwägung

Kenntnisnahme, Beachtung auf
Umsetzungsebene
Beachtet, bereits gekennzeichnet,
Schutzabstand beträgt beidseits 35 m

OOWV

Hinweis/Anregung

Hinweis auf Lage des Teilbereiches I in
Wasserschutzgebiet, Wasserschutzzone
IIIB für das Wasserwerk Großenkneten

Abwägung

Planunterlagen ergänzt, keine
Auswirkungen auf vorbereitende
Bauleitplanung

Landschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg Süd

Hinweis/Anregung

Hinweise zur Umsetzungsebene bzgl. der Kompatibilität von landwirtschaftlicher Nutzung und der Errichtung von WEA

Abwägung

Kenntnisnahme, Beachtung auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Hinweis/Anregung

Hinweis auf Gasleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Hinweise zum Bodenschutz

Hinweis auf Lage innerhalb der Erdöl- und Erdgas Lagerstätte Varnhorn (Zechenstein) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Abwägung

Bereits beachtet und Bestandteil der Planung

Kenntnisnahme, Beachtung auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene

Festlegung konkreter Bodenschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren

Unterlagen ergänzt, Lage hat keine Auswirkungen auf vorliegende Planung

Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg

Hinweis/Anregung

Hinweise zum Waldabstand
(Vorsorgeabstand 200 m)

Abwägung

Waldflächen werden als solche dargestellt
-> keine Inanspruchnahme,
Rotorüberstreichung zulässig

1. Entwurf RROP: Wälder nicht pauschal
Ausschlussflächen, nur Wertstufen 4 & 5
(LRP) vorsorglich ausgeschlossen

Berücksichtigung durch 75 m Abstand

Keine weiteren pauschalen Waldabstände
i.S.d. bestmöglichen Ausnutzbarkeit
vorgesehen

Windplanungen liegen nach § 2 EEG 2023
im überragenden öffentlichen Interesse
und dienen der öffentlichen Sicherheit

Nds. Landesforsten – Forstamt Görde

Hinweis/Anregung

Allgemeine Hinweise für den Neubau von WEA

Hinweise zum Waldabstand (200 m Vorsorgeabstand)

Hinweise zur Löschwasserversorgung

Abwägung

Kenntnisnahme, Beachtung auf Genehmigungs- und Umsetzungsebene

Verweis auf Abwägung der Stellungnahme der Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg

Kenntnisnahme, Sicherung auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte

Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Hinweis/Anregung

Hinweis auf denkmalgeschützten Grabhügel im Plangebiet

Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung

Bitte um Austausch des Hinweises

Abwägung

Unterlagen ergänzt, Beachtung bei konkreter Anlagenplanung













Kenntnisnahme, Unterlagen ergänzt, Beachtung auf Genehmigungsebene

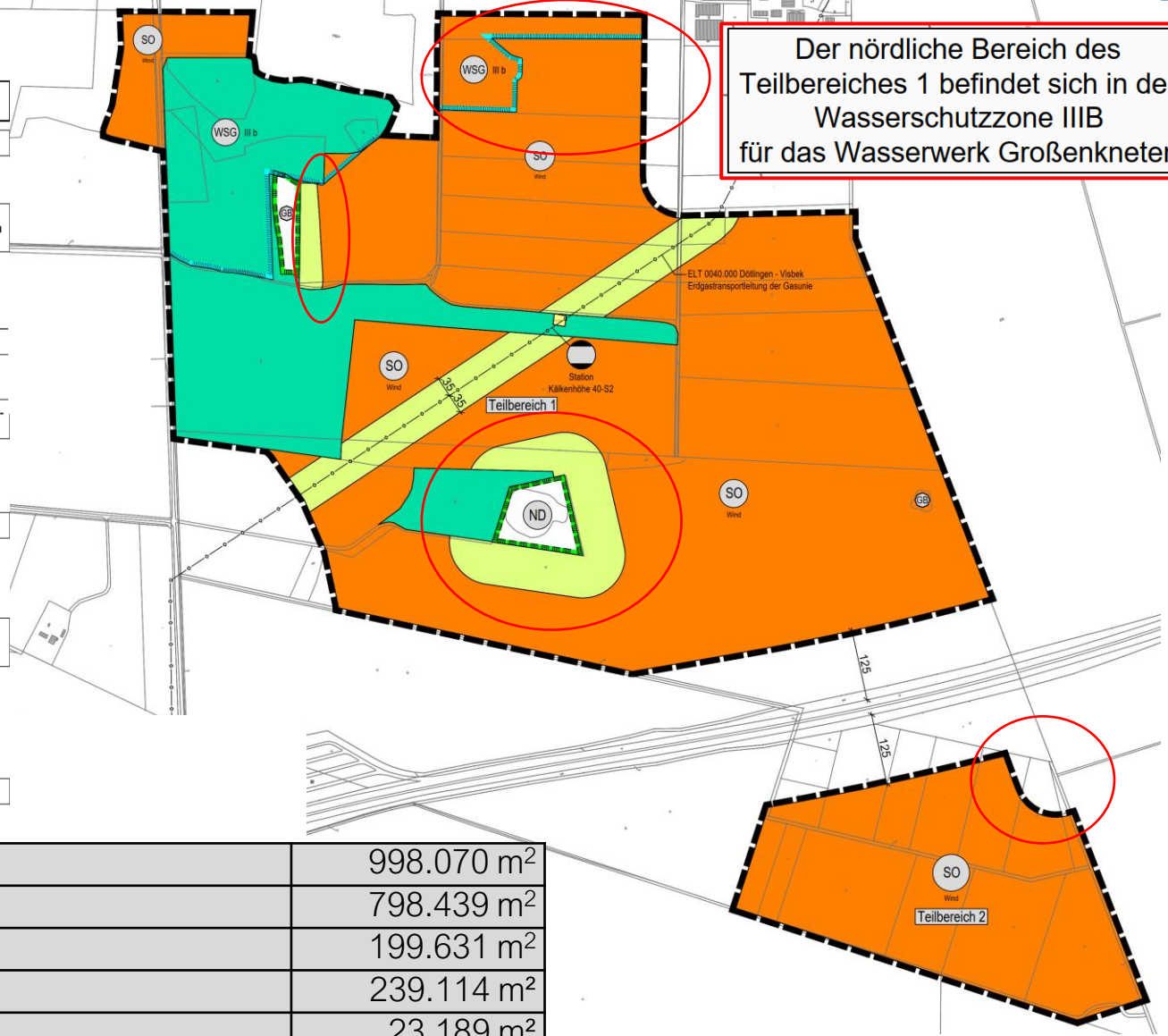
Beachtet, Hinweis ausgetauscht

Planzeichnung - Entwurf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Der nördliche Bereich des Teilbereiches 1 befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB für das Wasserwerk Großenkneten

1. **Art der baulichen Nutzung**
 Sonstige Sondergebiete
 Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Landwirtschaft
7. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
 Flächen für Versorgungsanlagen (Wasserwerk in ALKIS)
 Gas / Station (Stellungnahme Gasunie)
8. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 unterirdische Leitung (nachrichtliche Übernahme)
10. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen
 Wasserschutzzone III b
12. **Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald
13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 30 BNatSchG
 Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)
 Gesetzlich geschütztes Biotop (nachrichtliche Übernahme)
15. **Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



Sonstige Sondergebiete	998.070 m ²
davon Teilbereich 1	798.439 m ²
davon Teilbereich 2	199.631 m ²
Flächen für Wald	239.114 m ²
Umgrenzung von Schutzgebieten	23.189 m ²
davon Naturdenkmal	15.601 m ²
davon Geschütztes Biotop	7.588 m ²
Flächen für die Versorgung	412 m ²
Flächen für Landwirtschaft	108.362 m ²

- Gewählte Abstände:
- Wohnnutzungen: 500 m
 - Autobahnen: 125 m
 - Unterirdische Leitungen: 35 m

Textliche Darstellungen

1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.
2. Die mit der wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

(1)

Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Der nördliche Bereich des Teilbereiches 1 befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB für das Wasserwerk Großenkneten. Für diesen Bereich ist die Schutzgebietsverordnung vom 05.12.2002 zu beachten.

(5)

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

(6)

Die Grabhügel Großenkneten, FStNr. 145-155 und die unmittelbare Umgebung (bis zu 20 m) sind von jeglichen Bepflanzungen freizuhalten. Bei konkreten Bauanträge von WEAs ab diesen Pufferbereich ist darüber hinaus eine Baggerprospektion bis zu 100 m erforderlich, falls Bodenabtrag erfolgt. Dies gilt auch für den Grabhügel Großenkneten, FStNr. 177 und die drei Grabhügel im Waldbereich (Großenkneten, FStNr. 156-158). Für die Fundstreuungen ist eine Begehung mit einem Radius von bis 40 m nötig, falls Bodeneingriffe erfolgen.

Planzeichnung Entwurf

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Großenkneten diese 104. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den hierunter angelegten textlichen Darstellungen, beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgeteilt.

Großenkneten, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen
 Kartengrundlage: Legungsschichtkarte (ALKIS), Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
 Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0
 Landesamt für GeoInformation und
 Landesvermessung Niedersachsen
 Regionalstellen Oldenburg/Ostoldenburg
LGLN

Planverfasser
 Die 104. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der
 NWP Planungsgesellschaft mbH, Escheweg 1, 26121 Oldenburg.
 Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/VA der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am die Aufstellung
 der 104. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1
 BauGB am öffentlich bekannt gemacht.

Großenkneten, den Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Der Rat/VA der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am den Entwurf der
 104. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im
 Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am öffentlich
 bekannt gemacht.
 Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 104. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung,
 die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im
 Zeitraum von bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu
 erreichende Zugänglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Großenkneten, den Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 die 104. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am
 beschlossen.

Großenkneten, den Bürgermeister

Ausfertigung
 Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Großenkneten wird hiermit
 ausgeteilt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde
 Großenkneten im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Großenkneten, den Bürgermeister

Genehmigung
 Die 104. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom
 heutigen Tage mit Maßgaben/unter Ausfallnahme/Ausnahme der durch
 gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, den Landkreis Oldenburg
 Der Landrat
 im Auftrage

Berichtsabschluss
 Der Rat der Gemeinde Großenkneten ist in der Genehmigungsverfügung vom
 (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am
 beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berufenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
 Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit
 zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am öffentlich bekannt
 gemacht.

Die 104. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/Auflagen
 gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis
 im Internet veröffentlicht.

Großenkneten, den Bürgermeister

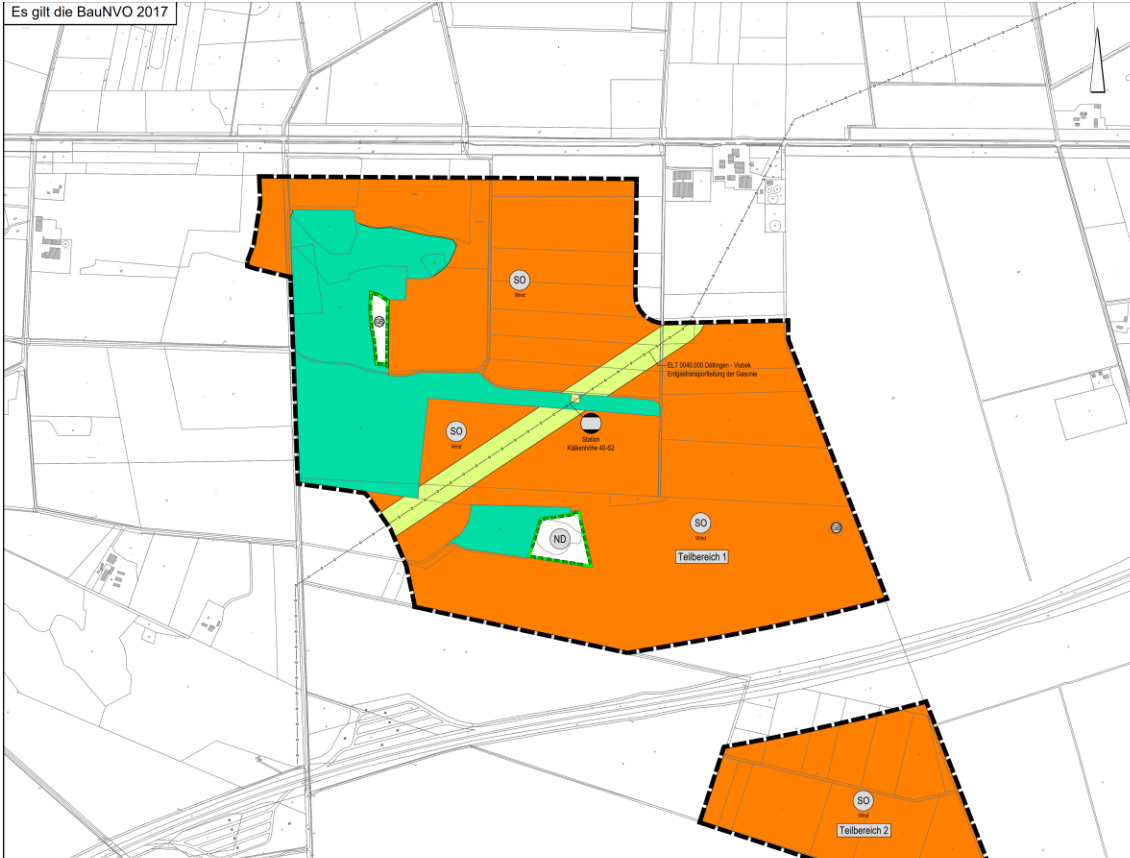
Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der 104. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
 am im Internet bekannt gemacht worden.
 Die 104. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Großenkneten, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 104. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung
 von Vorschriften beim Zustandekommen der 104. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung
 nicht geltend gemacht worden.

Großenkneten, den Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Textliche Darstellungen

- Es gilt das Rotor-Old-Princo, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sondergebiete anordnen werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sondergebiete überschreiten.
- Die mit der wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgestellten Zulassungsbescheinigungen für gemäß § 30 (1) Nr. 5 BauGB projektierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

(1) Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder lithogeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzblechsammlungen, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren wäasserlicher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Förder-, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für deren Schutz alle Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Betriebsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Abfalllagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Planunterlagen:	Bezeichnung:	Stand:
OpenGeoData.NI	118011_kompuz.dxf	20.08.2024

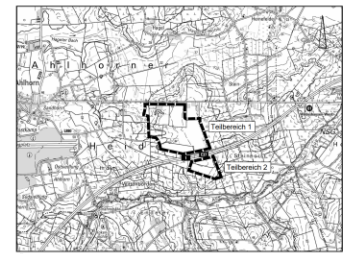
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - SO Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
 - Gas / Station Stellungnahme Gaswerk in ALKIS
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 - unterirdische Leitung (nachrichtliche Übernahme)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 30 BNatSchG
 - Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)
 - Geschützt geschütztes Biotop (nachrichtliche Übernahme)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanung

gezeichnet:	M. Haseloff	M. Haseloff	M. Haseloff
Projektleiter:	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger
Projektbereiber:	K. Knopp	K. Knopp	K. Knopp
Datum:	13.05.2024	16.05.2024	29.08.2024

Gemeinde Großenkneten Landkreis Oldenburg

104. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Energiepark Steinloge"



August 2024 **VORENTWURF** M. 1: 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Geoschäftsbüro für Beratung Planung und Forschung	Escheweg 1 26121 Oldenburg 0441 9181 20043 Oldenburg	Telefon 0441 91714-0 Telefax 0441 91714-10 E-Mail: info@nwp.de Web: www.nwp.de	
--	---	---	--



Artikelgesetz der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie RED III

- Ziel: **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** für
 - Windenergieanlagen
 - Strom- und Wärmespeicheranlagen
- Änderungen an zentralen Gesetzen: **BImSchG, WHG, WindBG, BauGB, ROG**
- Inkrafttreten: **14.08.2025** (Veröffentlichung im Bundesanzeiger)

Zentrale Vorgaben für Bauleitplanung:

- Windenergiegebiete müssen zusätzlich als **Beschleunigungsgebiete** dargestellt werden (bei Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen)
- Darstellung von **Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung** notwendig:
 - Artenschutz
 - FFH-Verträglichkeit
 - Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer
- Gilt für alle Windenergiegebiete, die **nach dem 19.05.2024** ausgewiesen wurden oder werden

Übergangsregelung:

- Neue Vorgaben werden **im aktuellen Planverfahren noch nicht berücksichtigt**
- Nutzung der **gesetzlichen Ausnahmeregelung**
- Nachgelagertes **separates Verfahren** zur Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet geplant (Prüfung der Voraussetzungen steht noch aus)

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Bestehen Fragen?



ANHANG

Ergebnisse der Kartierungen, Zwischenbericht

- **Erfassungszeiträume:**
 - Brutvögel: März–Juli 2024 (8 Kartierdurchgänge, 12 Raumnutzungsbeobachtungen)
 - Gastvögel: September 2024–März 2025 (24 Termine)

Brutvögel – Ergebnisse

- **87 Vogelarten** insgesamt erfasst, davon **23 Arten quantitativ** als Brutvögel
- **20 Rote-Liste-Arten** (Niedersachsen), u.a.:
 - **Offenlandarten:** Baumpieper (21 Reviere), Feldlerche (14), Goldammer (18), Kiebitz (2), Wachtel (6)
 - **Gehölzbrüter:** Bluthänfling, Gartengrasmücke, Pirol, Rauchschwalbe, Star
 - **Greifvögel:** Mäusebussard (6 Brutplätze), Waldkauz, Waldohreule
- **Besondere Vorkommen:**
 - Heidelerche (6 Reviere), Schwarzspecht, Kuckuck
 - **Flugaktivität:** 376 Flüge von Greif- und Großvögeln dokumentiert, v.a. Mäusebussard (267 Flüge), Rotmilan (29 Flüge), Wespenbussard (9 Flüge)
 - **Rotorhöhe:** 63 Flüge in Rotorhöhe (500 m-Radius), v.a. Mäusebussard (43), Rotmilan (9)

Bewertung Brutvögel

- **Bedeutung:** Lokale Bedeutung für Vogelbrutgebiete (nach Behm & Krüger 2013)
- **Wertgebende Arten:** Feldlerche, Kiebitz, Star

Gastvögel – Ergebnisse

- **Gänse:** Bläss-, Grau-, Kanada-, Nil-, Tundrasaatgans (Tagesmaxima: Kanadagans 65, Tundrasaatgans 20)
- **Möwen:** Heringsmöwe (Max. 30), Lachmöwe (70), Sturmmöwe (30)
- **Greifvögel:** Mäusebussard (regelmäßig), Turmfalke, Rohrweihe (einzelne Sichtungen)
- **Reiher:** Graureiher (Max. 6), Silberreiher (5)

Bewertung Gastvögel

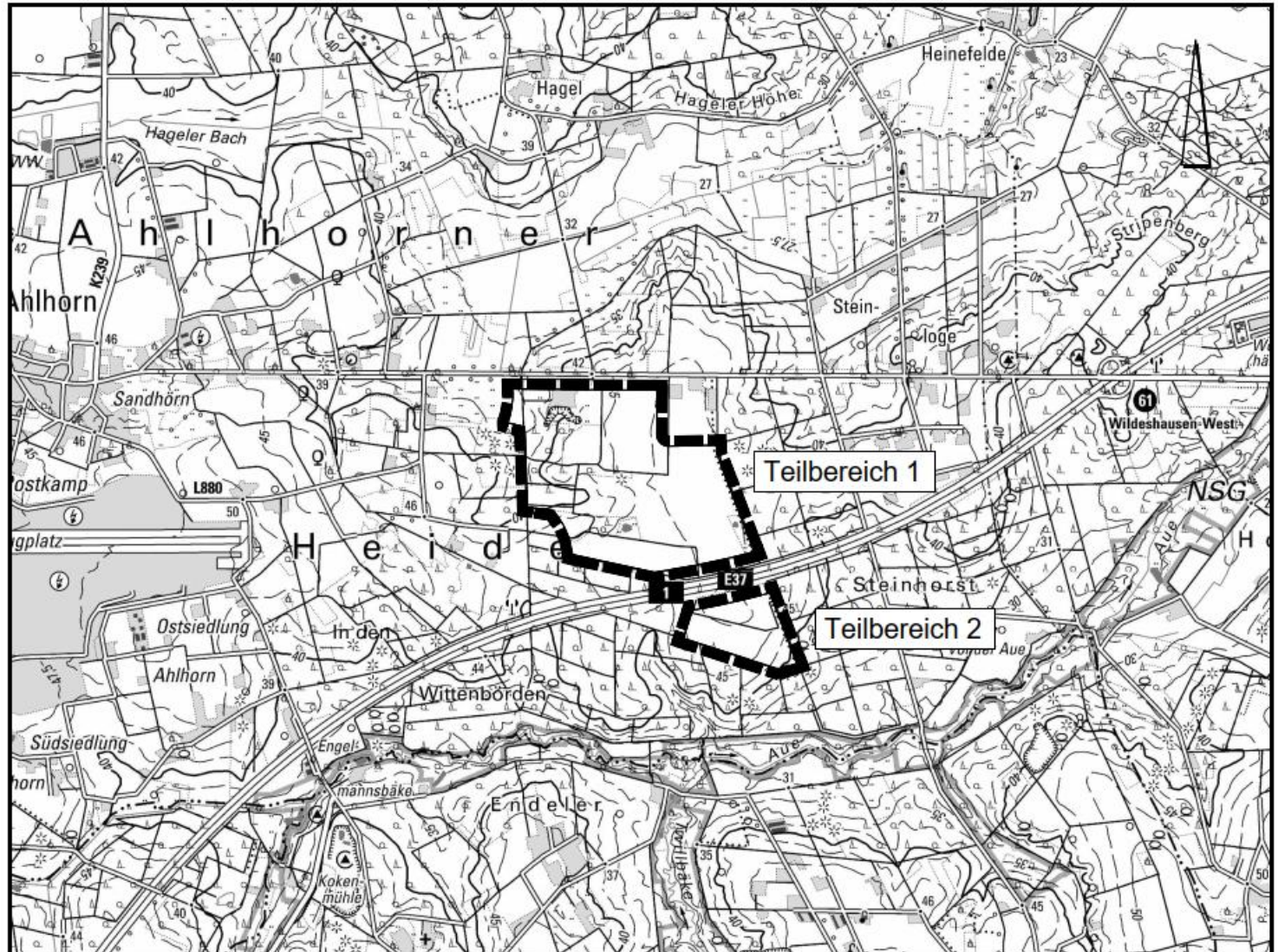
- **Lokale Bedeutung** für Heringsmöwe (30 Individuen, 14.01.2025)

Fazit

- **Brutvögel:** Lokale Bedeutung, v.a. durch Offenland- und Rote-Liste-Arten
- **Gastvögel:** Geringe Bedeutung, nur lokale Relevanz für Heringsmöwe
- **Empfehlung:** Artenschutzmaßnahmen für empfindliche Arten (z.B. Kiebitz, Rotmilan) bei Planung/Wartung der Windenergieanlagen

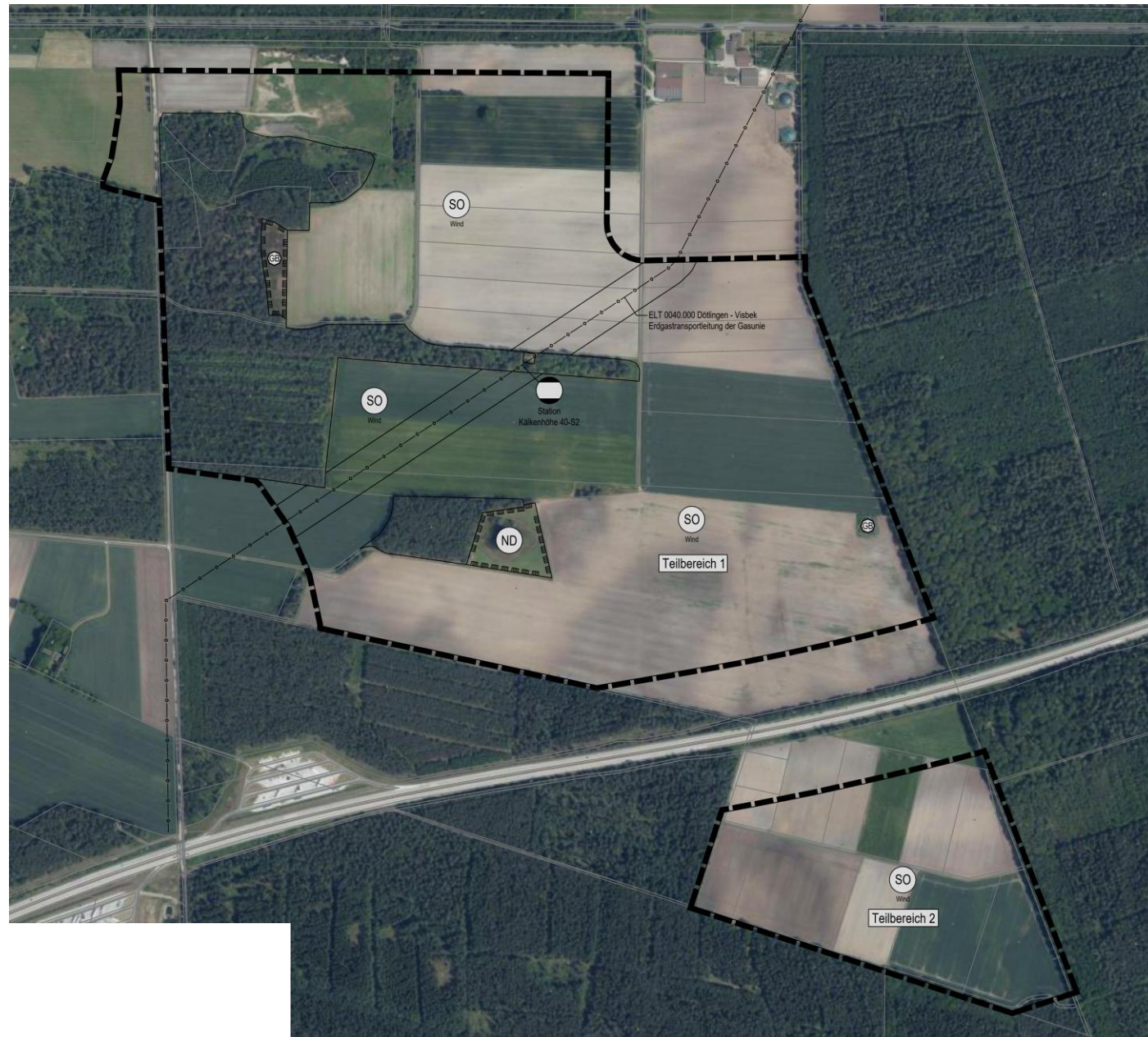
Plangebiet – Lage im Raum

- Gesamtgröße
ca. 111 ha

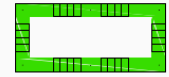


Plangebiet – Luftbild

- Gesamtgröße ca. 111 ha



Gegenwärtige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



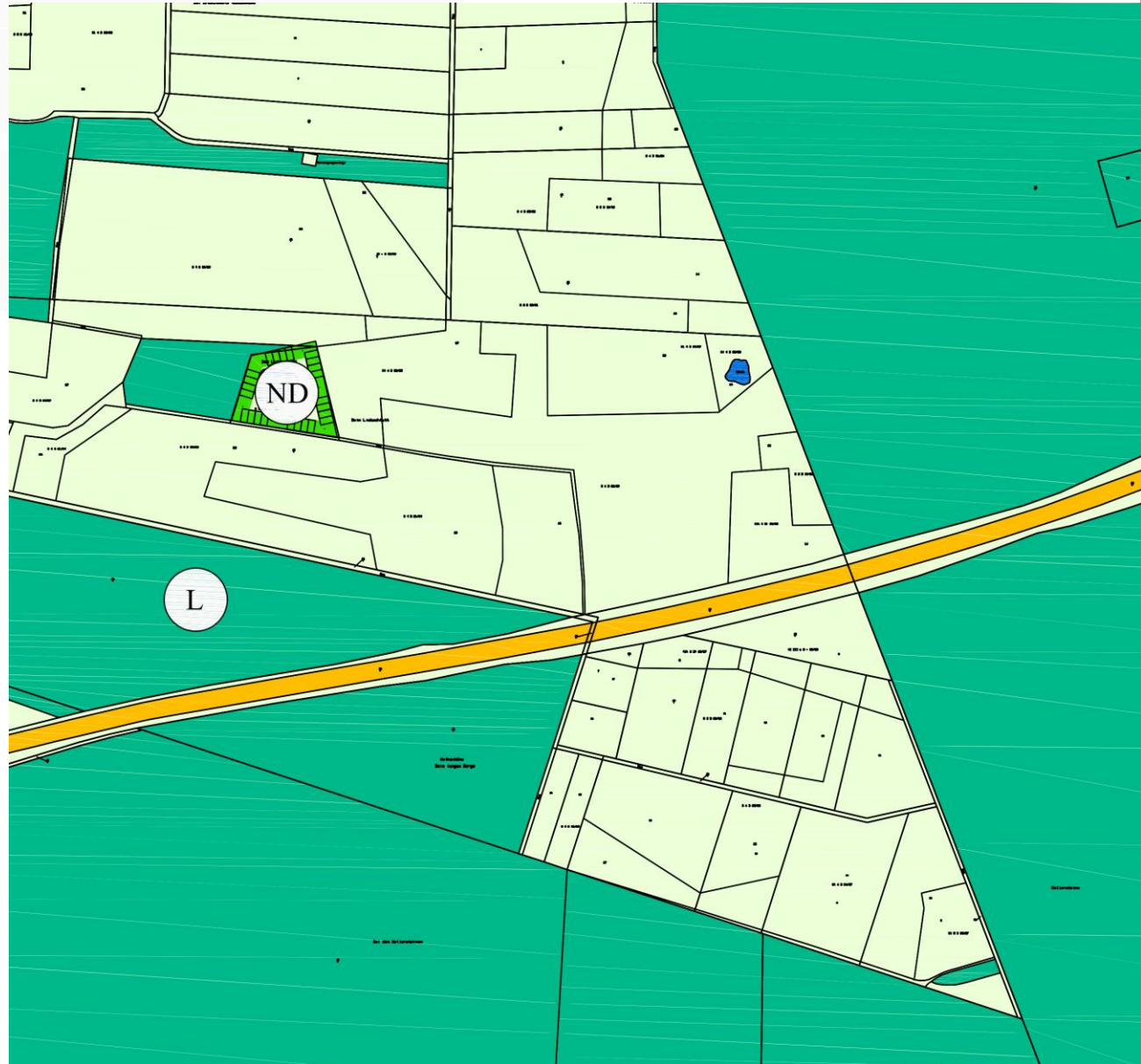
Naturdenkmal



Flächen für die Landwirtschaft



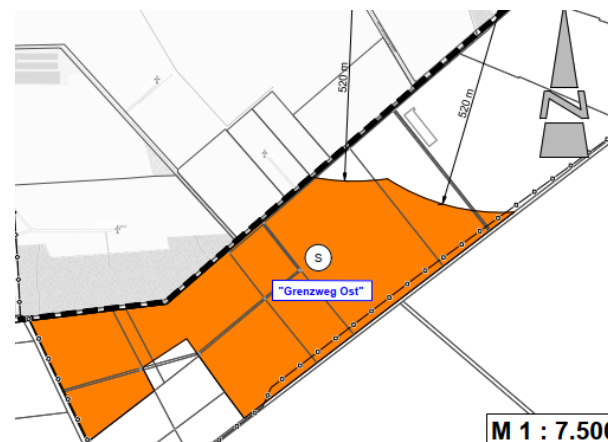
Wald



Bereits dargestellte SO Wind im wirksamen FNP



Teilbereich 1 der 98. FNP-Änderung

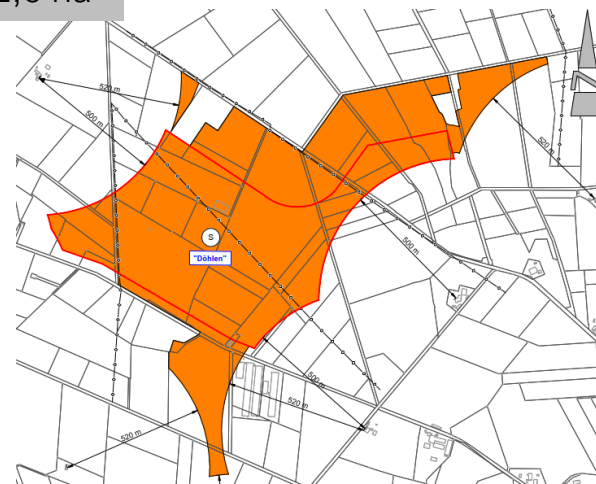


Teilbereich 2 der 98. FNP-Änderung

Im FNP sind bereits 4 SO Wind ausgewiesen, Flächengröße 402,6 ha



Teilbereich 3 der 98. FNP-Änderung



Teilbereich 4 der 98. FNP-Änderung

Anwendung § 245e BauGB

- § 2 EEG: erneuerbare Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit
- Flächenbeitragswert Landkreis Oldenburg
 - Teilflächenziel bis 31.12.2027: 2,1 %
 - Bis 31.12.2032: 2,72 %
- ➔ Beitragsziel ist erreicht: Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie entfällt
- ➔ Flächenziel verfehlt: WEA sind im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig

Anwendung § 245e BauGB

- § 245e BauGB: Ausweisung neuer SO Wind-Gebiete, ohne das bisherige Planungskonzept in Frage zu stellen
- Bei Darstellung zusätzlicher Flächen für Wind: §245e Abs. 1 BauGB stellt klar, dass sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.
 - Voraussetzung: Grundzüge der Planung bleiben erhalten
 - 25 % Regel
- Berechnungen:
 - Bislang: 402,6 ha dargestellt
 - 104. FNP: ca. 111 ha
 - ca. 27.57 %

➔Vorliegender Planentwurf überschreitet die 25%-Grenze

➔Reduzierung der Flächengröße im Verfahren vermutet, avifaunistische Kartierungen liegen noch nicht vor